

Allgemeine Bedingungen der SchneiTec GmbH für die Vermietung von Maschinen, Geräten und Werkzeugen

§ 1 Geltungsbereich

- a) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für alle Mietverhältnisse über die von uns vermieteten Gegenstände, Maschinen und Geräte.
- b) Bedingungen des Mieters erkennen wir nur an, soweit wir zu einzelnen konkreten Bedingungen des Mieters eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt haben.
- c) Vorrangig vor diesen Bedingungen gelten im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) sofern diese der Schriftform genügen.
- d) Alle Erklärungen, die nach Vertragsschluss vom Mieter uns gegenüber abzugeben sind, bedürfen der Schriftform.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- a) Unsere Angebote sind unverbindlich.
- b) Bestellungen des Mieters werden von uns nur durch schriftliche Auftragsbestätigung (auch per Fax und per Mail) oder durch Übergabe des Mietgegenstandes angenommen.
- c) Unsere Mitarbeiter sind, mit Ausnahme des/der Geschäftsführer nicht berechtigt, vom schriftlich geschlossenen Mietvertrag, einschließlich dieser AGB, abweichende mündliche Abreden zu treffen.
- d) Alle von uns in gemachten Angaben über Leistungen, Maße, Gewichte und dergleichen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich Vertragsinhalt geworden sind.

3. Standort des Mietgegenstandes, Sicherheit, Verzug

- a) Der Mieter hat dem Vermieter den Einsatzort, an dem der Mietgegenstand eingesetzt wird, genau anzugeben.
- b) Ebenso hat er den Vermieter unverzüglich vom Wechsel des Einsatzortes in Kenntnis zu setzen.
- c) Der Vermieter oder von ihm Beauftragte haben jederzeit das Recht den Mietgegenstand zu besichtigen um sich von dessen Vorhandensein und Zustand zu überzeugen.

4. Betriebssicherheit des Mietgegenstandes

- a) Mietgeräte dürfen nur von sach- und fachkundigen Personen bedient werden. Soweit zur Bedienung oder zum Einsatz eines Gerätes eine allgemeine oder spezielle behördliche Erlaubnis oder eine personenbezogene behördliche Erlaubnis (Führerschein etc.) erforderlich ist, hat der Mieter das Vorliegen der Erlaubnis sicherzustellen.
- b) Der Mieter verpflichtet sich, die Straßenverkehrsvorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften und die Arbeitsschutzvorschriften sowie die sonstigen einschlägigen Gesetze und Richtlinien strikt zu beachten. Der Mieter ist für die Ladungssicherung bei Eigentransport des Mietgegenstandes verantwortlich.

c) Ist der Mieter nicht Verbraucher im Sinne des Gesetzes, (nachfolgend „Unternehmer“), ist er verpflichtet, den Mietgegenstand bei Übergabe auf seine Verkehrssicherheit, Betriebsfähigkeit und etwaige Mängel zu prüfen.

5. Verzug

a) Kommt der Vermieter mit der Überlassung des Mietgegenstandes in Verzug, so kann der Mieter eine Verzugsentschädigung verlangen, falls ihm hieraus ein nachweislicher Schaden entstanden ist.

b) Unbeschadet der Regelung dieser AGB unter „Mängel, Haftung“ ist die vom Vermieter zu leistende Verzugsentschädigung bei leichter Fahrlässigkeit für jeden Arbeitstag auf maximal das Zweifache des Tagesnettomietpreises begrenzt.

6. Abholung und Rückgabe des Mietgegenstandes, Betriebsstoffe, Reinigung

a) Der Mieter hat den Mietgegenstand auf eigene Kosten und Gefahr vom Lagerplatz des Vermieters abzuholen und zum Lagerplatz des Vermieters zurückzuliefern.

b) Soweit die Anlieferung und Rückholung durch den Vermieter vereinbart ist, oder die Rückholung durch den Vermieter, mangels Rückgabe durch den Mieter, notwendig ist, trägt die Kosten der Mieter.

c) Kraft- und Betriebsstoffe sind im Mietpreis nicht enthalten. Verbrauchte Kraft- und sonstige Betriebsstoffe, sowie bei der Rückgabe fehlendes Zubehör, gehen zu Lasten des Mieters und werden in Rechnung gestellt.

d) Erforderliche Reinigungskosten werden nach Aufwand, Entsorgung von Schlamm nach Pauschalen berechnet; dem Mieter steht der Nachweis offen, dass kein bzw. als ein geringerer Schaden entstanden ist.

7. Mietdauer

a) Das auf eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Mietdauer und ist ordentlich nicht kündbar.

b) Der Zeitaufwand für Wartungs- und Pflegearbeiten während der Mietzeit, die durch den Mieter durchgeführt werden, wird zur Mietzeit gerechnet.

c) Ausgenommen von der Anrechnung ist der Zeitaufwand für Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten, die der Mieter nicht zu vertreten hat.

8. Montage, Montagepersonal

a) Die Montage und Demontage der Mietgegenstände wird, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, vom Mieter eigenverantwortlich, während der Mietzeit, ausgeführt.

b) Im Falle einer abweichenden Vereinbarung wird das vom Vermieter zur Verfügung gestellte Personal zum vereinbarten Stundensatz berechnet. Die An- und Rückfahrt des Personals zwischen dem Geschäftssitz des Vermieters und dem Standort des Mietgegenstandes gilt als Arbeitszeit.

9. Preise, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

a) Die Berechnung des Mietzinses erfolgt auf Tagesbasis (Kalendertage) auf Grundlage der Preisliste gem. dem Angebot.

b) Handelt es sich bei dem Mieter um ein Unternehmen, hat der Mieter ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener oder in einem rechtshängigen Verfahren entscheidungsreifen Gegenforderungen.

10. Mietvorauszahlungen, Teilabrechnungen,

a) Der Vermieter ist berechtigt

- Vorauszahlungen auf die Miete und/oder
- Teilzahlungen auf abgelaufene Mietzeiträume zu verlangen.

11. Kautions, Sicherheitsabtretung

a) Der Vermieter ist berechtigt vom Mieter eine angemessene Kautions zu verlangen. Bei Kleingeräten entspricht die Kautions dem Zeitwert des Mietgegenstandes. Die Kautions bei Kleingeräten beträgt jedoch im mindestens die Hälfte des Wiederbeschaffungswertes.

b) Für den Mieter als Unternehmer ist die Kautions unverzinslich. Gegenüber Verbrauchern wird die Kautions nur bei Mietzeiträumen von über sechs Monaten verzinst.

c) Ist der Mieter Unternehmer, tritt seine etwaigen Ansprüche gegen Dritte, für dessen Auftrag er den Mietgegenstand nutzt, in Höhe des Mietpreises an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.

d) Der Vermieter ist schon vor vollständiger Befriedigung aller besicherten Ansprüche verpflichtet, auf Verlangen des Mieters die ihm abgetretenen Forderungen nach seiner Wahl an den Mieter ganz oder teilweise freizugeben, wenn und soweit der realisierbare Wert sämtlicher Sicherheiten die besicherten Ansprüche nicht nur vorübergehend überschreitet.

12. Pflichten des Mieters

a) Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung und falschem Gebrauch in jeder Weise zu schützen und die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes auf seine eigenen Kosten durchzuführen.

b) Sind Instandsetzungs- und Inspektionsarbeiten notwendig, hat der Mieter diese dem Vermieter rechtzeitig anzukündigen und diese durch den Vermieter sodann unverzüglich durchführen zu lassen. Der Vermieter hat die Kosten hierfür zu tragen, sofern der Mieter seine Pflichten nachweislich erfüllt hat.

c) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in den Mietgegenstand hat der Mieter den Vermieter unverzüglich schriftlich, und vorab telefonisch zu benachrichtigen und dem Vermieter alle zur Verteidigung seines Eigentums notwendigen Unterlagen zuzuleiten, und den Dritten über das Eigentumsrecht des Vermieters unverzüglich schriftlich zu informieren.

d) Der Mieter darf einem Dritten weder Nutzungsrechte an dem Mietgegenstand einräumen, noch Rechte aus dem Mietvertrag abtreten.

e) Reparaturen, die bei normalem Gebrauch erforderlich werden, führt der Vermieter selbst oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen auf eigene Kosten aus.

f) Reparaturen die der Mieter zu vertreten hat, hat der Mieter auf seine Kosten sofort durch den Vermieter oder durch ein von dem Vermieter beauftragtes Unternehmen durchführen zu lassen.

g) Repariert der Mieter den Mietgegenstand selbst, ohne die vorherige Zustimmung des Vermieters einzuholen, trägt der Mieter die Kosten der Reparatur. Für hieraus entstehende Schäden oder einen Verlust der Herstellergarantie haftet der Mieter. Der Mieter tritt seine gegenüber dem beauftragten Unternehmer bestehenden Gewährleistungsansprüche schon jetzt an den Vermieter ab; der Vermieter nimmt diese Abtretung an.

13. Mängel, Haftung

a) Der Mieter haftet während der Mietdauer und bei Mietzeitüberschreitung für jeden von ihm zu vertretenden Schaden am Mietgegenstand oder für den Verlust des Mietgegenstandes einschließlich aller Teile und des Zubehörs. Außerdem haftet der Mieter für die aus einem solchen Schaden entstehenden Folgekosten des Vermieters.

b) Handelt es sich bei dem Mieter um einen Unternehmer, sind erkennbare Mängel innerhalb von 10 Tagen nach Übergabe des Mietgegenstandes beim Vermieter schriftlich anzuzeigen. Maßgeblich ist der Zugang der Anzeige beim Vermieter. Nach Ablauf der Frist sind Ansprüche des Mieters gegen den Vermieter wegen dieser Mängel ausgeschlossen.

c) Der Mieter kann weitergehende Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere auch wegen Folgeschäden, nur bei einer

- vorsätzlichen Pflichtverletzung des Vermieters;
- grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters
- oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters;
- bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten hinsichtlich des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens;
- bei Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf der fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder der vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen geltend machen.

Im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung des Vermieters ausgeschlossen.

d) Soweit der Mietgegenstand vom Mieter aus Gründen, die vom Vermieter zu vertretenden sind, wegen fehlerhafter oder unterlassener Beratungen sowie sonstigen Nebenverpflichtungen - vor oder nach Vertragsabschluss - nicht gemäß dem Mietvertrag benutzt werden kann, so gilt – unter Ausschluss weitergehender Ansprüche des Mieters § 13 c dieser AGB entsprechend.

e) Hat der Vermieter wegen Nichtabnahme des Mietgegenstandes Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung gegen den Mieter, so schuldet der Mieter, ohne Nachweis des Vermieters, mindestens 20% des vereinbarten Mietpreises als Schadenersatz. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Mieters, einen niedrigeren, und das Recht des Vermieters einen höheren Schaden nachzuweisen.

14. Fristlose Kündigung

Der Vermieter kann den Mietvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Mieter

- dem Vermieter nicht den Einsatzort des Mietgegenstandes mitteilt,
- mit der Zahlung von mehr als zwei Mietraten ganz oder teilweise in Verzug ist,
- den Mietgegenstand nicht vor Überbeanspruchung schützt oder nicht ordnungsgemäß nutzt und wartet.

Weitere wichtige Kündigungsgründe des Vermieters bleiben unberührt.

15. Versicherung – Selbstbeteiligung

a) Der Vermieter schließt, soweit möglich, eine Kaskoversicherung ab. Die Höhe der Selbstbeteiligung ergibt sich aus dem Mietvertrag. Hat der Mieter den Verlust eines versicherten Mietgegenstandes zu vertreten, so haftet er gegenüber dem Vermieter mindestens in Höhe des Selbstbehaltes und des Rückstufungsschadens.

b) Ist ein Mietgegenstand im Mietvertrag nicht ausdrücklich als versichert bezeichnet, ist er nicht versichert. Soweit der Mieter den Verlust oder die Schäden an diesen nicht versicherten Mietgegenständen zu vertreten hat, ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

c) Nicht vom Vermieter versichert sind Diebstahl, Unterschlagung sowie Gewaltschäden.

14. Gerichtsstand und Erfüllungsort

a) Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Vermieter und Mieter findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

b) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist, falls der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Geschäftssitz des Vermieters. Es ist dem Vermieter unbenommen den Mieter auch unter anderen zulässigen Gerichtsständen zu verklagen.